

Persönliche Vorsprachen:
Schiffbauweg 22, 28237 Bremen

Jobcenter Bremen, Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen

Herrn
Gerolf

28 Bremen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 527
Nummer BG:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Wiesner
Telefon: 0421/2764 107
Telefax: 0421/2764 120
E-Mail:
Datum: 06.01.2011

**Betreff: Ihr Antrag vom 21.12.2010
Antrag auf Bewilligung von Sozialleistungen in verfassungsgemäßer Höhe**

Sehr geehrter Herr

Ihren Antrag vom 21.12.2010 habe ich erhalten.

Zu Ihrem Antrag kann z. Zt. nur die folgende Zwischennachricht erteilt werden:

Am 09. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Vorschriften über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 1. Halbsatz und Absatz 3 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Alt. Sozialgesetzbuch (SGB) II a.F. mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.

Es wurde nicht festgestellt, dass die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind. Der Gesetzgeber ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht unmittelbar von Verfassungs wegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen. Er muss allerdings ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen entsprechend den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben durchführen und dessen Ergebnis im Gesetz als Leistungsanspruch verankern.

Wegen des gesetzgeberischen Gestaltungsermessens ist das Bundesverfassungsgericht nach eigener Einschätzung nicht befugt, selbst einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen. Die verfassungswidrigen Normen bleiben daher bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiterhin anwendbar.

Sollte der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung bis zum 31.12.2010 nicht nachgekommen sein, wäre ein pflichtwidrig später erlassenes Gesetz schon zum 01. Januar 2011, das heißt ggfs. rückwirkend, in Geltung zu setzen.

Die Jobcenter können aus eigener Entscheidung mangels gesetzlicher Grundlage keine höheren oder neuen Leistungen zahlen, als sie nach gegenwärtigem Recht festgelegt sind.

Soweit Regelleistungen, wie durch das jetzt im Vermittlungsverfahren befindliche Gesetz geplant, rückwirkend erhöht werden sollten, erhalten Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nachträglich die Differenz zu einer niedrigeren Leistung gezahlt und für die Zukunft dann auch die korrekte Leistungshöhe. Sie erhalten dann eine gesonderte Information.

Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihren Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig bearbeiten kann.

Dienstgebäude
Schiffbauweg 22

28237 Bremen

Telefon
0421/5660 0
Telefax

Internet
www.bagis.de

Hinweis
Falls in diesem Schreiben
Telefonnummern beginnend
mit 01801 genannt sind, so ist zu
beachten, dass aus dem Festnetz
der Deutschen Telekom Kosten
von 3,9 ct/min anfallen; Mobilfunk-
preise höchstens 42 ct/min.

Bankverbindung
Jobcenter Bremen
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC:
IBAN:

Öffnungszeiten
Mo - Di 08:00 - 13:00 Uhr
Do 08:00 - 18:00 Uhr
Mi und Fr geschlossen

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

K. H. W.